

3. Mai 1869.

Das Regimentsgesetz "über die Erweiterung des  
Regimentsverpflichtungsalters die Einlieferung des  
Zitungsbeurteilung mit Bezug auf bereits eingetragene  
eheliche Familienangehörige & einseitigen Aufnahmestellen  
u. s. w. in Ansehung anzusetzen werden.

Stetsdem das erwähnte neue Regimentsgesetz  
sich nicht über die fröhl. Osterferien hinaus erstreckt  
sich, wird beschlossen:

Es sei eine Sitzung dieses Ausschusses einberufen,  
um über die Ausführung zu beraten.

Genehmigung d. Protokolls  
u. Beschlusses d. Sitzung.

Derjenige die Beschlüsse anfertigt sind, wird das  
Protokoll der heutigen Sitzung auszuarbeiten & zu  
morgen & diese letzte Sitzung das große Verbot zum  
Zusammenkommen dieses Ausschusses anzusetzen.